

Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 18.12.2025 beschlossen, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025, Nr. 24), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (Hess-KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.04.2025 (GVBl. 2025, Nr. 24) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I 2004, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330) folgende

2. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.02.2019

zu erlassen, die hiermit gemäß § 6 der Hauptsatzung vom 14.06.1993 in der Fassung der 19. Änderungssatzung vom 18.09.2025 öffentlich bekannt gemacht wird:

Artikel 1

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
1	Fotokopie je Seite -die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder -die aus dem Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden DIN A4 DIN A3	0,60 1,20
2	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes für jedes Grundstück, für jedes weitere Grundstück im selben Grundstückskaufvertrag	30,00 10,00
3	Eintragungsbewilligung gemäß § 169 i.V.m. § 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB	30,00
4	Bodenverkehrsgenehmigung gemäß § 169 i.V.m. § 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB	30,00
5	Zustimmung zur Löschungsbewilligung von Rückauflassungsvormerkungen, Zustimmung zu Rangrücktrittserklärungen, Antennenverbot, Wettbewerbsverbot	30,00
6	Erteilung von Befreiungen von der Satzung über die Gestaltung von Außenantennen und Satellitenempfangsanlagen (Gestaltungssatzung)	30,00
7	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 127 Telekommunikationsgesetz (TKG) a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag höchstens pro Antrag	1,00 30,00 2.500,00 0,50 30,00 1.250,00
8	Ersatz einer Hundesteuermarke	3,00
9	Bescheinigung über gezahlte städtische Abgaben pro Fall	3,00
14	Beglaubigung von Unterschriften	7,50
15	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,75
16	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen bei Urkunden die aus 1-10 Seiten bestehen für jede weitete Seite zusätzlich	7,50 0,75

20	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen nach § 73 Abs. 4 HBO	nach Zeitaufwand
26	Standesamtliche Eheschließungen von Montag bis Freitag, außerhalb der Amtsräume	100,00
27	Standesamtliche Eheschließungen an Samstagen, innerhalb der Amtsräume	100,00
28	Standesamtliche Eheschließungen an Samstagen, außerhalb der Amtsräume	150,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über $\frac{1}{4}$ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren, die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten. Die Gebühr nach Zeitaufwand, bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten, beträgt:

Für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	19,50 Euro als Durchschnittssatz
Für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	
Für alle übrigen Beschäftigten je Viertelstunde	

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 25,00 Euro, erhoben.

Artikel 2

§ 9 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung zur Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Neu-Anspach, 22.12.2025

DER MAGISTRAT

Birger Strutz
Bürgermeister